

# § 24 EheG Doppelhe

EheG - Ehegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 24.

Eine Ehe ist nichtig, wenn ein Teil zur Zeit ihrer Schließung mit einer dritten Person in gültiger Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebte.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)